

Satzung

**der Vorm. Privil. Schützengesellschaft
1306 Bamberg e. V.**



vom 22. Januar 1995

ergänzt am 24. Januar 1999 (JMV bestätigt)

ergänzt am 21. Januar 2018 (JMV bestätigt)

ergänzt am 26. Januar 2025 (JMV bestätigt)

Übersicht

- §1 Name und Sitz der Gesellschaft**
- §2 Zweck der Gesellschaft**
- §3 Mitgliedschaft und Beitragszahlung**
- §4 Aufnahme in die Gesellschaft**
- §5 Erlöschen der Mitgliedschaft; Ausschluss**
- §6 Rechte und Pflichten der Mitglieder**
- §7 Organe der Gesellschaft**
- §8 Das Präsidium**
- §9 Das Schützenmeisteramt**
- §10 Die Sportabteilungen**
- §11 Der Wirtschaftsausschuss**
- §12 Der Gesellschaftsbeirat**
- §13 Die Mitgliederversammlung**
- §14 Jahresabschluss Prüfungen**
- §15 Ehrungen und Ehrenmitgliedschaft**
- §16 Auflösung der Gesellschaft**
- §17 Schluss Bestimmungen**

§1 Name und Sitz der Gesellschaft

- 1) Die Gesellschaft führt den Namen "Vormal's Privilegierte Schützengesellschaft 1306 Bamberg eingetragener Verein", abgekürzt "Vorm. Privil. Schützengesellschaft 1306 Bamberg e. V". Sie ist seit dem 12.07.1875 als juristische Person anerkannt und seit dem 08.06.1900 im Vereinsregister des Amtsgerichtes Bamberg eingetragen.
- 2) Die Gesellschaft hat ihren Sitz in Bamberg.

§2 Zweck der Gesellschaft

- 1) Die Gesellschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung, und zwar durch die Pflege des Schieß-, und Kegelsportes, die Förderung und Ausübung verwandter Sportarten, die Pflege von Tradition und Brauchtum (Böllerschießen) sowie die sportliche und gesellschaftliche Erziehung der Jugend.
- 2) Die Tätigkeit der Gesellschaft stimmt mit den Grundsätzen der Demokratie überein; sie ist politisch und konfessionell neutral.
- 3) Die Gesellschaft ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 4) Mittel der Gesellschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Gesellschaft.
- 5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§3 Mitgliedschaft und Beitragszahlung

- 1) Die Gesellschaft besteht aus Jugendmitgliedern (bis zum vollendeten 18. Lebensjahr) und Vollmitgliedern.
- 2) Mitglied kann nur werden, wer unbescholten ist.
- 3) Durch den Eintritt in die Gesellschaft erkennt jedes Mitglied die Satzung an; es hat auch den von der Mitgliederversammlung festgesetzten Beitrag zu zahlen.
- 4) Jugendliche, Ehegatten bzw. Witwen oder Witwer von Vollmitgliedern, zahlen einen ermäßigten Beitrag.

- 5) Alle Mitgliedsbeiträge sind Jahresbeiträge, die von der Mitgliederversammlung festgesetzt werden.
- 6) In den Genuss der Beitragsbefreiung kommen
 - a) Mitglieder, die mindestens 70 Jahre alt und 40 Jahre Mitglied der Gesellschaft sind. Die Beitragsbefreiung tritt ab 1. Januar des Kalenderjahres in Kraft, in dem das Mitglied seinen 71. Geburtstag feiert, bzw. das 41. Jahr seiner Mitgliedschaft beginnt.
 - b) Mitglieder, die ihren Wehr- oder Ersatzdienst absolvieren.

§4 Aufnahme in die Gesellschaft

- 1) Um Aufnahme als Mitglied können alle unbescholtenen männlichen und weiblichen Personen nachsuchen. Ab vollendetem 21. Lebensjahr gilt jede Person als Vollmitglied. Ein entsprechender Antrag ist schriftlich auf einem vorgedruckten Antragsformular an das Präsidium der Gesellschaft zu richten. Das Präsidium entscheidet durch offene Abstimmung über die Aufnahme; einfache Mehrheit entscheidet. Bei Stimmengleichheit wird die Entscheidung über die Aufnahme bis zur nächsten gemeinsamen Sitzung von Präsidium und Gesellschaftsbeirat vertagt; entsteht bei der abermaligen geheimen Abstimmung (z. B. Ballotage) wiederum Stimmengleichheit, gilt die Aufnahme als abgelehnt. Ein neuer Aufnahmeantrag kann erst mindestens ein Jahr nach der letzten Abstimmung gestellt werden.
- 2) Das Präsidium entscheidet über alle Aufnahmeanträge.
- 3) Bei Ablehnung eines Aufnahmeantrages bedarf es keiner Bekanntgabe der Begründung.
- 4) Jugendliche können in die Gesellschaft aufgenommen werden, wenn hierzu die schriftliche Zustimmung des gesetzlichen Vertreters vorliegt.
- 5) Die Zugehörigkeit als Jugendlicher wird auf die Dauer der Mitgliedschaft angerechnet.
- 6) Die Aufnahmegebühr wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Jugendliche und Ehegatten von Vollmitgliedern zahlen keine Aufnahmegebühr.

§5 Erlöschen der Mitgliedschaft; Ausschluss

- 1) Die Mitgliedschaft wird beendet
 - a) durch freiwilligen Austritt,
 - b) durch Tod,
 - c) durch Ausschluss.
- 2) Der freiwillige Austritt erfolgt durch eine schriftliche Erklärung gegenüber dem Präsidium, unter Einhaltung einer vierteljährigen Kündigungsfrist, zum Ende des Kalenderjahres. Bis zu diesem Zeitpunkt bleibt das ausscheidende Mitglied zur Zahlung des Mitgliedsbeitrages verpflichtet.
- 3) Mit dem Wirksamwerden des Austrittes erlöschen alle Mitgliedsrechte.
- 4) Ein Mitglied kann aus der Gesellschaft ausgeschlossen werden, wenn es
 - a) gröblich gegen die Satzung oder gegen die Interessen der Gesellschaft verstößt
 - b) das Ansehen der Gesellschaft schädigt,
 - c) sich im sportlichen Wettkampf als unehrlich oder betrügerisch erweist.
 - d) gesetzliche Bestimmungen, Auflagen von Behörden, Versicherungen etc. (z.B. beim Böllern) nicht beachtet.
- 5) Über den Ausschluss entscheiden Präsidium und Gesellschaftsbeirat gemeinsam in geheimer Abstimmung mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit erfolgt kein Ausschluss. Bei ehrenrührigen Gerichtsstrafen können Präsidium und Gesellschaftsbeirat den sofortigen Ausschluss vollziehen.
- 6) Mitglieder, die trotz zweimaliger schriftlicher Zahlungsaufforderung bis zum Ende eines Kalenderjahres ohne Gegenäußerung den gesamten Beitrag für dieses Jahr schuldig geblieben sind, werden aus dem Mitgliederverzeichnis gestrichen. Die letzte Aufforderung muss die Androhung der Streichung enthalten.

§6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 1) Die Mitglieder insgesamt haben das Recht, an den Veranstaltungen der Gesellschaft teilzunehmen und deren Sportstätten und Lokalitäten zu benutzen.
- 2) Die Mitglieder sind verpflichtet,
 - a) die Ziele und Aufgaben der Gesellschaft zu fördern,
 - b) sich jederzeit dem Ansehen der Gesellschaft entsprechend zu verhalten,
 - c) die Satzung und die sportlichen Regeln zu befolgen,
 - d) die ihnen von der Mitgliederversammlung übertragenen Ämter und Aufgaben gewissenhaft zu erfüllen,
 - e) die Aufnahmegebühr und den Jahresbeitrag pünktlich zu bezahlen (Bringschuld)
 - f) gesetzliche Bestimmungen, Auflagen von Behörden, Versicherungen etc. zu beachten.

§7 Organe der Gesellschaft

- 1) Organe der Gesellschaft sind
 - a) das Präsidium
 - b) das Schützenmeisteramt
 - c) die Leitung der Sportkegelabteilung
 - d) der Gesellschaftsbeirat
 - e) die Mitgliederversammlung
- 2) Mitglieder des Präsidiums, des Schützenmeisteramtes, sowie der Leiter der Sportkegelabteilung können nicht gleichzeitig Vorstands- oder Ausschussmitglied eines anderen Vereines sein, der die gleichen Sportarten pflegt.
- 3) Alle Funktionsträger üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.

§8 Das Präsidium

A. Allgemeines

- 1) Dem Präsidium obliegt die gesamte Geschäftsführung nach Maßgabe der Satzung und der gesetzlichen Vorschriften.
- 2) Das Präsidium ist Vorstand im Sinne des § 26 BGB; es besteht aus sieben Mitgliedern, mit den im Buchst. B -Geschäftsverteilung- aufgezeigten Ressorts.
 - a) Präsident (Repräsentant- Führung)
 - b) Vize-Präsident (Mitgliederverwaltung)
 - c) Vize-Präsident (Schatzmeister)
 - d) Vize-Präsident (Protokollführer)
 - e) Vize-Präsident (Tradition und Brauchtum)
 - f) Vize-Präsident (Bauunterhalt – Ausstattung)
- 3) Ein Vizepräsident ist offizieller Stellvertreter des Präsidenten. Er wird bei der konstituierenden Sitzung des Präsidiums benannt.
- 4) Die Mitglieder des Präsidiums werden mit einfacher Stimmenmehrheit in der ordentlichen Mitgliederversammlung für jeweils zwei Jahre gewählt. Ihre Amtszeit endet erst mit den Wahlen. Wiederwahl der einzelnen Präsidiumsmitglieder ist zulässig.
- 5) Beim Ausscheiden eines Präsidiumsmitgliedes vor Beendigung seiner Amtszeit ist das Präsidium und der Gesellschaftsbeirat berechtigt, bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein Gesellschaftsmitglied mit der Wahrung der Geschäfte des ausgeschiedenen Präsidiumsmitgliedes zu beauftragen.
- 6) Sachberater und Fachleute sollen dem Präsidium durch Information und Beratung sachgerechte Entscheidungen ermöglichen. An Abstimmungen innerhalb des Präsidiums beteiligen sich Sachberater und Fachleute nicht.

B. Geschäftsverteilung

- 1) Der Präsident beruft die Sitzungen des Präsidiums und des Gesellschaftsbeirates ein und führt den Vorsitz in diesen Sitzungen wie auch in den Mitgliederversammlungen. Außerdem kommt ihm die Geschäftsleitung und Kontrolle der allgemeinen Geschäftsführung zu. Das gilt auch gegenüber den anderen Präsidiumsmitgliedern.
Bei der Erstübernahme seines Amtes nimmt er Kenntnis vom Inhalt der Kaufvertragsurkunde vom 25.06.1968 (Nr. 2704) und der Tauschurkunde vom 31.12.1969 (Nr. 5421), beide von dem Notar Dr. Ludwig, Bamberg, errichtet und den Erwerb von Kunigundenruh betreffend; er verpflichtet sich durch Unterschrift, die Bestimmungen dieser beiden Verträge jederzeit und in allen Punkten genau zu beachten und zu vertreten. Der Revers ist vom Archivar zu den Gesellschaftsakten zu nehmen.
- 2) Der stellvertretende Vizepräsident, vertritt gesellschaftsintern den Präsidenten, wenn dieser verhindert oder von ihm delegiert ist und unterstützt ihn in allen Belangen der Gesellschaft.
- 3) Der Vizepräsident, gleich Mitgliederverwaltung, bearbeitet die Ein- und Austritte und hält in Zusammenarbeit mit dem Schatzmeister das Mitgliederverzeichnis ständig auf dem Laufenden.
- 4) Der Vizepräsident, gleich Schatzmeister, verwaltet alle Einnahmen und Ausgaben der Gesellschaft und erstellt in Verbindung mit dem Rechnungsführer, den Jahresabschluss. Das Präsidium ist berechtigt, stichprobenweise Kontrollen vorzunehmen.
- 5) Der Vizepräsident, gleich Protokollführer, zeichnet verantwortlich für die Einladungen zu den Präsidiums- und Beiratssitzungen, den Mitgliederversammlungen, fertigt die Protokolle und trägt sie im Protokollbuch ein. Die Protokolle müssen, wenn sie Gültigkeit erlangen sollen, vom jeweiligen Leiter der Sitzung oder Versammlung gegengezeichnet werden (§ 12 Buchst. B Nr. 8).
- 6) Der Vizepräsident, für Tradition- und Brauchtumspflege, organisiert Traditions- und Brauchtumsveranstaltungen, wie Schützenauszüge, Traditionstreffen, Böllerveranstaltungen usw. Ihm obliegt die terminliche Abstimmung mit den Sportabteilungen/der Böllerschützenkompanie, damit zu o.g. Anlässen die Vorm. Priv. SG 1306 Bamberg adäquat und unüberhörbar repräsentiert werden kann. Er ist bei Veranstaltungen für die Ausschmückung des Festsaaes und der Außenanlagen (Fahnenschmuck) verantwortlich.
- 7) Der Vizepräsident, zuständig für Bauunterhalt und Ausstattung, überwacht ständig den baulichen Zustand des gesamten Anwesens Kunigundenruh. Bei Vergabe von Bauarbeiten und anderen Leistungen, holt er Angebote ein, prüft sie und überwacht den Baufortgang.
- 8) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

C. Beschlußfassung

- 1) Das Präsidium fasst seine Beschlüsse in Präsidiumssitzungen, in erweiterten Präsidiumssitzungen, die vom Präsidenten bzw. vom Vertreter einberufen werden. Das Präsidium ist beschlussfähig, wenn mindestens vier Präsidiumsmitglieder anwesend sind. Das erweiterte Präsidium besteht aus dem Präsidenten, fünf Vizepräsidenten, dem Leiter des Schützenmeisteramtes, dem Leiter der Kegelabteilung und dem Referenten für Medienarbeit.
- 2) Alle Abstimmungen in den Präsidiumssitzungen sind offen; es entscheidet die einfache Stimmenmehrheit der Anwesenden, bei Stimmengleichheit die Stimme des Präsidenten.

D. Ausgabenvollmacht

- 1) Das Präsidium bedarf
 - a) der Genehmigung des Gesellschaftsbeirates zu allen Rechtsgeschäften mit einem Geschäftswert von mehr als 20.000 EUR je Sacheinheit und zur Führung von Rechtsstreitigkeiten.
 - b) der Zustimmung der Mitgliederversammlung zu allen Rechtsgeschäften und baulichen Veränderungen, wenn laut Voranschlag mit mehr als 50.000 EUR Kosten zu rechnen ist, zum Kauf, Tausch und Verkauf und zur Verpachtung von Grundstücken und zur Erstellung von Neubauten.

§9 Das Schützenmeisteramt

- 1) Es besteht aus dem Oberschützenmeister und den I. Schützenmeistern der Gewehr-, Pistolen-, Bogen- und Jugendschützenabteilung, sowie dem Böllerschützenkommandanten. Sollten sich im Laufe der Zeit weitere Abteilungen für Armbrust-, Wurftaubenschützen usw. bilden, gehören auch deren 1. Schützenmeister dem Schützenmeisteramt an.
- 2) Dem Oberschützenmeister als geschäftsführenden Schützenmeister unterstehen alle Schießsporttreibenden Abteilungen der Gesellschaft und die Böllerschützenkompanie. Er sorgt für den kameradschaftlichen Zusammenhalt und die sportliche Zusammenarbeit dieser Abteilungen untereinander, für die pünktliche Erstellung der Jahresschießpläne und Schießprogramme, für die rechtzeitige Meldung zu schießsportlichen Wettkämpfen und für die sorgfältige Organisation und Durchführung aller Schießen. Er beauftragt die Böllerschützenkompanie, überwacht die Einhaltung der waffenrechtlichen und versicherungstechnischen Bestimmungen und trägt schießsportliche Planungen und Programme dem Präsidium und dem Gesellschaftsbeirat zur Genehmigung vor und sorgt für den Jahresbericht sämtlicher Schützenabteilungen bei der ordentlichen Mitgliederversammlung. Die Sitzungen des Schützenmeisteramtes werden von ihm nach Bedarf einberufen und geleitet; jedoch haben im Geschäftsjahr mindestens vier Sitzungen stattzufinden.

- 3) Im Verhinderungsfalle wird der Oberschützenmeister vom 1. Gewehr - bzw. I. Pistolenschützenmeister vertreten.
- 4) Die I. Schützenmeister der verschiedenen Abteilungen und der Böllerschützenkommandant unterstützen den Oberschützenmeister tatkräftig bei der Erstellung der Schießpläne und -programme; sie gehen ihm in Fragen, die ihre Abteilung betreffen, mit Rat und Tat an die Hand, sorgen für eine geordnete Abwicklung der Schießen und für die strikte Einhaltung der Stand- und Sportordnung sowie gesetzliche Bestimmungen, Auflagen von Behörden, Versicherungen etc. Sie sind ferner für Sicherheit und Ordnung auf den Schießständen ihrer Abteilung verantwortlich; ihren organisatorischen und sportlichen Weisungen und Anordnungen ist deshalb von allen Schützen unbedingt Folge zu leisten.
- 5) Die 1. Schützenmeister und der Böllerschützenkommandant berufen im Einverständnis mit dem Oberschützenmeister aus den Schützen ihrer Abteilung weitere Schützenmeister, die ihnen in ihrem Aufgabenbereich zur Seite stehen, sie unterstützen und im Verhinderungsfalle vollverantwortlich vertreten.
- 6) Eine zusätzliche Aufgabe besonderer Art fällt dem I. Jugendschützenmeister zu, welcher die Jugendschützen nicht nur in sportlicher und gesellschaftlicher Hinsicht erzieherisch betreuen, sondern auch ihre Begeisterung für den Schießsport pflegen, ihren Leistungswillen wecken und vertiefen und ihren sportlichen Ehrgeiz in gesunde Bahnen lenken soll. Als Mensch und Sportler muss er den ihm anvertrauten Jugendschützen stets Vorbild sein. Der I. Jugendschützenmeister vertritt sämtliche Jugendmitglieder innerhalb der Gesellschaft
- 7) Weiterhin führt jeder 1. Schützenmeister und der Böllerschützenkommandant die Schießkasse seiner Abteilung, über deren Einnahmen und Ausgaben von ihm sorgfältig Buch zu führen ist; zur ordentlichen Mitgliederversammlung erstellt er einen Jahresabschluss und legt ihn den gewählten Rechnungsprüfern zur Überprüfung vor. Der Schatzmeister der Gesellschaft ist berechtigt, jederzeit stichprobenweise Kontrollen der Schießkassen vorzunehmen.
- 8) Ausgaben bedürfen generell einer Genehmigung durch den Präsidenten bzw. dem Schatzmeister.
- 9) Die Wahl des Oberschützenmeisters und der 1. Schützenmeister jeder Abteilung und des Böllerschützenkommandanten erfolgt für jeweils zwei Jahre durch die ordentliche Mitgliederversammlung; Wiederwahl ist zulässig. Der Oberschützenmeister soll vor seiner Wahl möglichst als I. Schützenmeister tätig gewesen sein. Der Böllerkommandant muss eine gültige Böllergenehmigung nach dem jeweils gültigen Sprengstoffgesetz besitzen.

§ 10 Die Sportabteilungen

- 1) Es ist Sache der Mitglieder, sich innerhalb der Gesellschaft nach eigenem Ermessen in den einzelnen Abteilungen sportlich oder traditionsgebunden zu betätigen.
- 2) Die den Schießsport pflegenden Abteilungen werden traditionsgemäß von 1. Schützenmeistern (§ 9 Nr. I), die Böllerschützenkompanie vom Böllerschützenkommandanten (§9 Nr. 1) die Sportkegelabteilung vom 1. Abteilungsleiter geführt. Letzterer, wie auch der Oberschützenmeister und die 1. Schützenmeister sind an die Weisungen des Präsidiums gebunden, entscheiden im Übrigen aber eigenverantwortlich über die Organisation und Durchführung des Sportbetriebes innerhalb ihrer Abteilung.
- 3) Alle 1. Schützenmeister, der Böllerschützenkommandant, sowie der 1. Abteilungsleiter der Sportkegler sind Abteilungsleiter und werden von der Mitgliederversammlung für zwei Jahre gewählt; Wiederwahl ist zulässig.
- 4) Beim Ausscheiden eines Abteilungsleiters vor Ablauf seiner zweijährigen Amtszeit beauftragt der Gesellschaftsbeirat ein Mitglied der betroffenen Abteilung mit der Wahrung der Abteilungsgeschäfte bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung.
- 5) Weiterhin verwaltet jeder Abteilungsleiter die Kasse seiner Abteilung, über deren Einnahmen und Ausgaben er sorgfältig Buch zu führen hat; der Schatzmeister der Gesellschaft ist berechtigt, jederzeit stichprobenweise Kontrollen aller Abteilungskassen vorzunehmen. Zur ordentlichen Mitgliederversammlung erstellt jeder Abteilungsleiter einen Jahresabschluss und legt ihn den gewählten Rechnungsprüfern zur Überprüfung vor. Außerdem erstattet er in der Mitgliederversammlung für seine Abteilung den Jahresbericht.
- 6) Jeder Abteilungsleiter beruft, wenn notwendig, aus den Mitgliedern seiner Abteilung Helfer, die ihn unterstützen und im Verhinderungsfalle vollverantwortlich vertreten.
- 7) Die dem Amt für öffentliche Ordnung gemeldeten Schießleiter sind gleichzeitig Schützenmeister und werden vom Oberschützenmeister berufen.
- 8) Bezüglich der Ausgabenvollmacht der Abteilungsleiter gilt sinngemäß die Bestimmung des § 9 Nr. 9.
- 9) Die Jugendmitglieder einer Sportabteilung werden von einem Jugendleiter betreut, dessen Berufung dem Abteilungsleiter obliegt. Für alle Jugendleiter gelten sinngemäß die Bestimmungen des § 9 Nr. 6.
- 10) Beantragt ein Gesellschaftsmitglied die Aufnahme einer neuen Sportart ins Sportprogramm der Gesellschaft, so muss sein schriftlicher Antrag die Unterschrift von mindestens sieben weiteren Gesellschaftsmitgliedern tragen, die bereit sind, die neue Sportart zu pflegen. Präsidium und Gesellschaftsbeirat sind verpflichtet zu prüfen, ob die neue Sportart mit den Interessen der Gesellschaft (§ 2 Ne 1 und 2) im Einklang steht und ob die Gesellschaft finanziell und organisatorisch in der Lage ist, die entsprechenden sportlichen Anlagen und Einrichtungen zu schaffen.

Die Errichtung einer neuen Sportabteilung bedarf der Zustimmung der ordentlichen Mitgliederversammlung.

§11 Der Wirtschaftsausschuss

Wurde gestrichen

§12 Der Gesellschaftsbeirat

A. Aufgaben

- 1) Vornehmste Aufgabe des Gesellschaftsbeirates ist es, dem Präsidium beratend, unterstützend und begutachtend zur Seite zu stehen; notfalls vertritt er auch die Interessen der Gesellschaft gegenüber dem Präsidium.
- 2) Der Gesellschaftsbeirat kann sowohl dem gesamten Präsidium wie auch einzelnen Präsidiumsmitgliedern beim Vorliegen eines wichtigen Grundes das Vertrauen entziehen. In diesem Falle ist innerhalb von sechs Wochen eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, worin der Gesellschaftsbeirat den Mitgliedern die Abberufung empfehlen kann.
- 3) Dem Gesellschaftsbeirat ist die Genehmigung aller Rechtsgeschäfte von 20.000 EUR bis 50.000 EUR Geschäftswert je Sacheinheit, sowie die Genehmigung zur Führung von Rechtsstreitigkeiten vorbehalten.
- 4) Er kann auch Mitglieder, die gröblich gegen die Satzung und die Interessen der Gesellschaft verstoßen haben (§ 5 Nr. 5 und 6) aus der Gesellschaft ausschließen.

B. Zusammensetzung, Wahl, Einberufung und Beschlussfassung

- 1) Dem Gesellschaftsbeirat gehören an
 - a) der Leiter des Schützenmeisteramtes – OSM
 - b) der Leiter der Kegelabteilung
 - c) der 1. Schützenmeister – Gewehr
 - d) der 1. Schützenmeister – Pistole
 - e) der 1. Schützenmeister - Bogen
 - f) der 1. Schützenmeister – Jugend
 - g) der Böllerschützenkommandant
 - h) fünf Gesellschaftsmitglieder beratend
- 2) Die Mitglieder des Gesellschaftsbeirates werden auf Vorschlag durch Handerheben in der ordentlichen Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit für zwei Jahre gewählt; schriftliche Wahl und Wiederwahl sind zulässig.
- 3) Beim Ausscheiden eines Beiratsmitgliedes vor Beendigung seiner Amtszeit ist der Gesellschaftsbeirat berechtigt, bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung ein Gesellschaftsmitglied mit der Wahrnehmung der Geschäfte des

ausgeschiedenen Beiratsmitgliedes zu beauftragen.

- 4) Der Gesellschaftsbeirat fasst seine Beschlüsse stets in gemeinsamen Sitzungen mit dem Präsidium. Seine Einberufung erfolgt durch den Präsidenten, falls dieser verhindert, ist durch seinen Vertreter; den Vorsitz in der Präsidiums- und Beiratssitzung führt der einberufende Präsident oder Vizepräsident
- 5) Die Sitzungen des Gesellschaftsbeirates werden nach Bedarf gehalten.
- 6) Abstimmungen über Anträge können offen oder geheim erfolgen (z. B. Ballotage); entscheidend ist stets die einfache Stimmenmehrheit der Anwesenden. Ergibt sich bei Abstimmung Stimmengleichheit, so entscheidet die Stimme des Präsidenten.
- 7) Den Verlauf der Sitzungen des Gesellschaftsbeirates hat der Protokollführer zu dokumentieren und im Protokollbuch einzutragen (§ 8 Buchst. B Nr. 6).

§ 13 Die Mitgliederversammlung

- 1) Die Mitgliederversammlung ist die oberste Instanz der Gesellschaft.
- 2) Sie wählt mit einfacher Stimmenmehrheit
 - a) das Präsidium (§ 8 Buchst. A Nr. 5),
 - b) die Mitglieder des Gesellschaftsbeirates (§ 12 Buchst. B Nr. 2),
 - c) zwei Rechnungsprüfer für die Gesellschaftskasse und die Kassen der Abteilungen (§ 14 Nr. 3).
- 3) Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit über
 - a) die Höhe und Einhebung der Aufnahmegebühr und der Mitgliedsbeiträge,
 - b) die Genehmigung der Jahresabschlüsse des Schatzmeisters und der Abteilungsleiter,
 - c) die Entlastung des Präsidiums,
 - d) die Aufnahme neuer Sportarten,
 - e) die eventuelle Abberufung des Präsidiums oder eines einzelnen Präsidiumsmitgliedes.
 - f) die Genehmigung von Rechtsgeschäften von mehr als 50.000 EUR Geschäftswert je Sacheinheit,
 - g) bauliche Veränderungen und die Erstellung von Neubauten,
 - h) Kauf, Tausch, Verkauf und Verpachtung von Gesellschaft eigenem Grundbesitz,
 - i) die Ernennung von Ehrenmitgliedern,
 - j) eingereichte Anträge.

Bezüglich der Durchführung von Abstimmungen in der Mitgliederversammlung gelten die Bestimmungen des § 12 Buchst. B Nr. 7

- 4) Der Mitgliederversammlung allein steht weiterhin die Abänderung der Gesellschaftssatzung zu. Hierbei sind für eine Mehrheitsfindung zwei Drittel der abgegebenen gültigen Stimmen notwendig.
- 5) Die Änderung des § 16 erfordert eine Stimmenmehrheit von neun Zehntel der abgegebenen Stimmen.
- 6) Die **ordentliche** Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Sie ist zur Beschlussfassung über mindestens die Jahresabschlüsse, die Entlastung des Präsidiums und die Wahl der Rechnungsprüfer für den nächsten Jahresabschluss abzuhalten.
- 7) Eine **außerordentliche** Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn das Interesse der Gesellschaft es erfordert, ebenso, wenn mindestens 10 % der Vollmitglieder die Einberufung beim Präsidenten schriftlich unter Nennung der Gründe beantragen.
- 8) Die Einberufung einer Mitgliederversammlung erfolgt durch den Präsidenten. Sie hat 14 Tage vorher schriftlich oder per Mail zu erfolgen. Eine entsprechende Bekanntmachung soll auch im Gesellschaftshaus erfolgen.
- 9) Anträge, die einzelne Mitglieder zur Beschlussfassung in der Mitgliederversammlung vorlegen wollen, müssen spätestens am achten Tage nach der öffentlichen Ausschreibung schriftlich beim Präsidium eingegangen sein.
- 10) Über Anträge, die weder in der Tagesordnung bekanntgegeben noch beim Präsidium fristgerecht einreicht wurden, kann Beschluss gefasst werden, wenn dies im Interesse der Gesellschaft unumgänglich notwendig erscheint und wenn wenigstens zwei Drittel der erschienenen Mitglieder damit einverstanden sind. Dies gilt nicht für den § 16 der Satzung.
- 11) Die Mitgliederversammlung wird vom Präsidenten, im Falle seiner Verhinderung von seinem Vertreter geleitet.
- 12) Beim Eintritt in die Mitgliederversammlung hat sich jedes Mitglied in die Anwesenheitsliste einzutragen. Jugendmitglieder können an der Mitgliederversammlung teilnehmen, sind aber nicht wählbar und nicht stimmberechtigt.
- 13) Die Beschlüsse jeder Mitgliederversammlung sind vom Protokollführer in ein Protokollbuch einzutragen, dessen Einsichtnahme jedem Vollmitglied gestattet ist. Die Unterzeichnung des Protokolls erfolgt durch den Versammlungsleiter und den Protokollführer.

§ 14 Jahresabschlussprüfung

- 1) Die Jahresabschlüsse des Schatzmeisters, und der Abteilungsleiter sind durch sachverständige Mitglieder (Rechnungsprüfer) zu überprüfen. Die Zahl der Rechnungsprüfer wie auch ihr Aufgabenbereich ist in § 13 Nr. 2 d festgelegt.

- 2) Hat keine Prüfung stattgefunden oder diese eine Beanstandung ergeben, so kann der Jahresabschluss nicht genehmigt, der Schatzmeister nicht entlastet werden.
- 3) Die Rechnungsprüfer sind in der ordentlichen Mitgliederversammlung für das laufende Geschäftsjahr zu wählen; einfache Stimmenmehrheit entscheidet. Am Ende des Geschäftsjahres haben sie in der ordentlichen Mitgliederversammlung über Umfang und Ergebnis ihrer Prüfungstätigkeit zu berichten.

§ 15 Ehrungen und Ehrenmitgliedschaft

- 1) Zu Ehrenmitgliedern können Mitglieder ernannt werden, die sich um die Gesellschaft außerordentlich verdient gemacht haben.
- 2) Die Ernennung zum Ehrenmitglied - Ehrenvorstand, Ehrenober- und Ehrenschiitzenmeister und Ehrenböllerschützenkommandanten erfolgt auf Antrag des Präsidiums oder des Gesellschaftsbeirates durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit. Die Ernennung ist dem Mitglied in würdiger Form in der gleichen Mitgliederversammlung unter Übergabe der Ernennungsurkunde bekanntzugeben.
- 3) Die Ehrenmitglieder genießen alle Rechte der Vollmitglieder, können also auch für eine Funktion im Präsidium oder Gesellschaftsbeirat gewählt werden; sie sind von der Zahlung des Mitgliedsbeitrages befreit.

§ 16 Auflösung der Gesellschaft

- 1) Die Gesellschaft kann sich nur dann auflösen, wenn die Auflösung in der ausgeschriebenen Tagesordnung angekündigt war. Die zur Erörterung dieser Frage eigens einberufene Mitgliederversammlung kann die Auflösung nur dann erwirken, wenn sich neun Zehntel der abgegebenen Stimmen für die Auflösung entscheiden.
- 2) Ohne einen solchen Beschluss besteht die Gesellschaft fort, wenn auch eine überwiegende Mehrheit der Mitglieder aus derselben ausscheiden sollte. Die Austretenden verlieren jeden Anspruch auf das Vermögen der Gesellschaft.
- 3) Im Falle der Auflösung der Gesellschaft sind zwei von der Mitgliederversammlung zu benennende Präsidiumsmitglieder die gemeinsam vertretungsberechtigten Liquidatoren.
- 4) Bei Auflösung der Gesellschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Gesellschaft an die Stadt Bamberg, die es unmittelbar und ausschließlich zur Förderung des Schießsports und des traditionellen Brauchtums des Schützenwesens im Sinne des § 52 Abs. 2 Nr. 21 und Nr. 23 AO zu verwenden hat.

§ 17 Schlussbestimmungen

- 1) Die Satzung wird auf der Homepage veröffentlicht.
- 2) Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle Angelegenheiten ist der Sitz der Gesellschaft.
- 3) Schützenmeisteramt und Sportabteilungen sind berechtigt, im Bedarfsfall Sonderbestimmungen im Rahmen der Satzung für ihre Zuständigkeitsbereiche herauszugeben. Diese Sonderbestimmungen bedürfen der Bestätigung durch Präsidium und Gesellschaftsbeirat.
- 4) Die geltenden Sportordnungen sind genau zu befolgen. Sie entscheiden in allen in dieser Satzung nicht berücksichtigten Fällen.
- 5) Diese modifizierte Satzung wurde von der ordentlichen Mitgliederversammlung am 22. Januar 1995 beschlossen. Sie tritt mit dem Tage der Eintragung in das Vereinsregister des Registergerichtes beim Amtsgericht Bamberg in Kraft.

VR 194

Vorstehende modifizierte Satzung wurde beim Amtsgericht Bamberg geprüft und genehmigt. Eintrag im Vereinsregister unter Nummer: 194; vom 20. Juli 1995
Beschl.: SB 74; Satzg.: SB 55-87; EintrVfg.: Bl. 412; gezeichnet: Land, Amtsinspektorin
Die in der ordentlichen Jahreshauptversammlung vom 21. Januar 2018 beschlossenen Änderungen wurden eingefügt.